**Abfallsatzung der Stadt Nidda**
**in der Fassung des 8. Nachtrages vom 01.04.2014**

## Teil I

### § 1

### Aufgabe

(1) Die Stadt Nidda betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung der Stadt Nidda umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.

(3) Die Stadt Nidda informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Nidda Dritter bedienen; Dritter kann auch der Landkreis sein.

### § 2

### Ausschluss von der Einsammlung

(1) Der Abfalleinsammlung der Stadt Nidda unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:

a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. § 41 Abs1. KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Deopotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammlungsaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt Nidda eingesammelt werden können.
b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle),
c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, nämlich z.B. Behälterglas, Leichtverpackungen und Batterien.

(3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur

Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs.1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Landkreis Wetterau durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

## § 3

## Einsammlungssysteme

(1) Die Stadt Nidda führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.

(3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

## § 4

## Getrennte Einsammlung verwertbarer und sperriger Abfälle im Holsystem

(1) Die Stadt Nidda sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:

a) Papier
b) Kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle
c) Grünabfälle
d) Sperrige Abfälle
e) Elektrogroßgeräte
f) Kühlgeräte

(2) Die in Abs. 1 Buchstabe a und b genannten verwertbaren Abfälle (Papier und kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle) sind in den dazu bestimmten Sammelbehältern vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Behältern zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.

(3) Die Einsammlung der in Abs. 1 Buchstaben c bis f genannten verwertbaren oder sperrigen Abfälle (Grünabfälle, Sperrmüll, Elektrogroßgeräte und Kühlgeräte) erfolgt auf Abruf. Diese Abfälle sind nach Anmeldung bei der Abfallabteilung im Rathaus Nidda an den zugeteilten Abfuhrtagen vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.

(4) Für die Einsammlung der in Abs. (1) genannten Abfälle werden folgende Abholungen festgesetzt:

| | |
|---|---|
| a) Altpapier: | einmal monatlich |
| b) Kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle | 14tägig |
| c) Grünabfälle: | zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst) auf Abruf |
| d) Sperrmüll: | alle 3 Wochen auf Abruf |

e) Elektrogroßgeräte: auf Abruf
f) Kühlgeräte: auf Abruf

(5) Die in Abs. (1) c) genannten Grünabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Sammelbehältern gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den zugeteilten Abfuhrtagen gebündelt vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

## § 5

## Getrennte Einsammlung verwertbarer und sperriger Abfälle im Bringsystem

(1) Die Stadt Nidda sammelt im Bringsystem folgende verwertbare oder sperrige Abfälle:

a) Sperrmüll – Einzelstücke bis 100 kg
b) Expandiertes Polystyrol

Mit Eröffnung des Recyclinghofes werden zusätzlich folgende verwertbare Abfälle gesammelt:

c) Holz unbehandelt
d) Grünschnitt
e) Bauschutt
f) Kartonagen
g) Schrott
h) Flachglas
i) Reifen
j) Elektro-Kleingeräte
k) Elektro-Großgeräte
l) Kühlgeräte

(2) Der Magistrat kann – um Belästigungen anderer zu vermeiden – Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelcontainer benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Containern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Container nicht benutzt werden.

(3) Die in Abs. (1) a) und b) genannten Abfälle (Sperrmüll-Einzelstücke bis 100 kg und expandiertes Polystyrol) sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle im Städtischen Bauhof – Stadtteil Nidda, Unter der Stadt 2, zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Die monatlichen Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden vorher gemäß § 10 bekannt gegeben.

Expandiertes Polystyrol kann nur in den bei der Stadtkasse im Rathaus zu erwerbenden Sammelsäcken angeliefert werden.

Nähere Regelungen zu den Öffnungszeiten, Betrieb und Gebühren des Recyclinghofes werden rechtzeitig vor dessen Eröffnung in einer gesonderten Betriebsanweisung / Benutzungsordnung und in einem entsprechenden Gebührenverzeichnis geregelt und öffentlich bekanntgemacht.

## § 6

## Einsammlung des Restmülls

(1) Abfälle, die nicht der stofflichen Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
(2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in dem dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Als Restmüllsammelbehälter zugelassen sind die in § 7 Abs. 1 genannten Gefäße mit 240 l und 1.100 l.

(4) In den Restmüllsammelbehälter dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt Nidda, oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.

(5) Die Restmüllsammelbehälter werden im Rhythmus von 3 Wochen entleert. Ausnahmsweise kann der Magistrat auf Antrag die Leerung der 1.100 l Restmüllsammelbehälter bis auf 2 x wöchentliche Leerung im Einzelfall aus hygienischen Gründen zulassen, wofür dann die in § 13 Abs. 3 Buchstabe d festgesetzten höheren Gebühren zu entrichten sind.

## § 7

## Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Nidda Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw.

## § 8

## Abfallsammelbehälter

(1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt Nidda den Grundstückseigentümern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gemäß § 10 Abs. (1) haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.

(2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die grünen Gefäße ist Papier einzufüllen.

(4) Die Abfallgefäße sind an den Abfuhrtagen an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

(5) In besonderen Fällen – wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können – kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(6) Müllsäcke können ausnahmsweise nur für Restmüll zusätzlich zu den Restmüllgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen, oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei der Stadtkasse im Rathaus zu beziehen.

(7) Als Grundausstattung sind auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück folgende Abfallgefäße aufzustellen:

- 1 Restmüllgefäß 240 l
- 1 Papiersammelgefäß 240 l

und auf freiwilliger Basis

- 1 Gefäß für kompostierbare Abfälle 240 l

Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.

(8) Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt Nidda mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen

## § 9

## Bereitstellung sperriger Abfälle

(1) Grünabfälle, Sperrmüll, Elektrogroßgeräte und Kühlgeräte sind an den zugeteilten Einsammlungstagen und –zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so

bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 7 Abs. (4) (für Abfallgefäße) sind zu beachten.

(2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt Nidda. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

## § 10

## Einsammeltermine/Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Einsammeltermine für die Abfallsammelbehälter werden regelmäßig im Kreis-Anzeiger für Wetterau und Vogelsberg bekanntgemacht.

(2) Zweimal jährlich gibt die Stadt Nidda in ihrem Mitteilungsorgan bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem aufgestellt sind, mit den gegebenenfalls festgesetzten Benutzungszeiten.

(3) Die Stadt Nidda gibt in ihrem in Abs. (1) genannten Mitteilungsorgan auch die Termine für die Einsammlung von Sonderabfällen und anderen Stoffen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, DSD, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

(4) Dem Anschlusspflichtigen wird zu Beginn eines jeden Jahres ein Abfallkalender mit den regelmäßigen Abfuhrterminen zur Verfügung gestellt.

## § 11

## Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird, oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Dies gilt nicht für kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle und Grünabfälle, die einer Eigenkompostierung zugeführt werden.

(2) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen.

Dies gilt nicht für

a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,

b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,

d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,

e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungs-anlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt, ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. (1) hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt Nidda mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

(5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt Nidda alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

## § 12

## Allgemeine Pflichten

(1) Den Beauftragten der Stadt Nidda ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt Nidda ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.

(3) Verunreinigung durch Abfallsammelgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

(4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt Nidda ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

## § 13

## Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt Nidda sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

# Teil II

## § 14

## Gebühren

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Nidda Gebühren.

(2) Die Gebühr für Restmüll und kompostierfähige Küchen- und Gartenabfälle setzt sich wie folgt zusammen:

1. Grundgebühr je Grundstück
2. Gewichtsgebühr für Restmüll
3. Gewichtsgebühr für kompostierfähige Küchen- und Gartenabfälle

(3) Gebührenmaßstab für die Grundgebühr je Grundstück sind die aufgestellten Abfallsammelbehälter.

Dafür werden folgende Monatsgebühren festgesetzt:

a) Grundausstattung nach § 8 Abs. (7) 3,00€

b) Sind auf einem Grundstück mehr als 8 Bewohner polizeilich gemeldet und werden deshalb mehrere Grundausstattungen benötigt, so wird dafür je 8 angefangene Grundstücksbewohner eine weitere Gebühr von je 6,80 Euro erhoben.

c) Werden auf Antrag des Grundstückseigentümers zusätzliche Abfallsammelbehälter benötigt, so werden dafür folgende Gebühren erhoben:

1. Restmüllsammelbehälter (240 l) 1,50 €

2. Altpapiersammelbehälter (240 l) 1,00 €

3. Sammelbehälter für kompostierbare

Abfälle (240 l) 2,00 €

d) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen werden auf Antrag Restmüllsammelbehälter und Altpapiersammelbehälter mit 1.100 l zu Verfügung gestellt.

Dafür werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|---|
| 1. Restmüllsammelbehälter 1.100 l | |
| a) 3-wöchentliche-Leerung | 12,00 € |
| b) 14-tägige Leerung | 18,00 € |
| c) 1 x wöchentliche Leerung | 36,00 € |
| 2. Altpapiersammelbehälter 1.100 l | 6,00 € |

(4) Gebührenmaßstab für die Gewichtsgebühr für Restmüll ist das von der Sammelfahrzeugwaage registrierte Gewicht.

Die Gebühr dafür beträgt je kg 0,20 €

(5) Gebührenmaßstab für die Gewichtsgebühr für kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle ist das von der Sammelfahrzeugwaage registrierte Gewicht.

Die Gebühr dafür beträgt je kg 0,10 €

(6) Müllsäcke für zusätzlichen Restmüll (§ 7 Abs. (6)) werden zum Stückpreis von 2,50 € für 70 l abgegeben. Zusätzlich wird der Inhalt der Müllsäcke nach Gewicht über die Restmüllsammelbehälter registriert und nach Abs. (4) berechnet.

(7) Für die übrigen Abfallstoffe werden folgende Gebühren erhoben:

a) Grünabfälle (§ 4 Abs. (1) c))

Gewichtsgebühr für je von der Sammelfahrzeugwaage registrierte angefangene 10 kg, mindestens jedoch 2,50 € 1,25 €

b) Sperrmüll-Holsystem (§ 4 Abs. (1) d))

| | |
|---|---|
| 1. Grundgebühr für jede Anfahrt | 10,00 € |
| 2. Gebühr für je angefangene 10 kg | 2,00 € |

c) Sperrmüll-Bringsystem (§ 5 Abs. (1) c))

| | |
|---|---|
| Gebühr für je angefangene 10 kg | 3,60 € |

d) Elektrogroßgeräte (§ 4 Abs. (1) e))

| | |
|---|---|
| 1. je Elektrogerät | 7,60 € |
| 2. je Bildschirmgerät | 10,20 € |

e) Kühlgeräte (§ 4 Abs. (1) f))

| | |
|---|---|
| je Gerät | 17,90 € |

f) Expandiertes Polystyrol (§ 5 Abs. (1) d))

| | |
|---|---|
| je 3 cbm Sammelsack | 12,80 € |

(8) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt Nidda für die Entsorgung stofflich verwertbarer und sperriger Abfälle abgegolten.

(9) Hat die Sammelfahrzeugwaage für eine Anlieferung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird für diese Anlieferung das Durchschnittsgewicht der letzten 3 Anlieferungen als Grundlage für die Gewichtsberechnung nach Abs. (4) bzw. Abs. (5) festgesetzt. Sind für den betreffenden Abfallsammelbehälter 3 Anlieferungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden 3 Anlieferungen zugrunde gelegt.

## § 15

## Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, öffentliche Last

(1) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 13 Abs. (2) bis (6) ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 10 Abs. (4) für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 13 Abs. (7) ist der Abfallbesitzer.

(3) Die Gebührenpflicht für die Gebühren nach § 13 Abs. (2) bis (5) und Satz 2 aus Abs. (6) entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelbehälter und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelbehälter bzw. der Abmeldung.

(4) Die Gebührenpflicht für die Gebühren nach § 13 Abs. (7) a) bis e) entsteht mit der Bereitstellung bzw. Annahme der Abfälle im städtischen Bauhof.

(5) Die Gebührenpflicht für die Gebühren nach § 13 Abs. (6) Satz 1 und Abs. (7) g) entsteht mit dem Erwerb der Müllsäcke bzw. Sammelsäcke bei der Stadtkasse.

(6) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Stadt Nidda erhebt die Gebühren nach § 13 Abs. (2) jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlung verlangen.

Die Gebühr nach § 13 Abs. (7) c) ist bei der Anlieferung im städtischen Bauhof sofort fällig.

Die Gebühren nach § 13 Abs. (6) Satz 1 und Abs. (7) g) sind bei Erwerb der Müllsäcke bzw. Sammelsäcke sofort fällig.

(7) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht.

## Teil III

## § 16

## Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetztes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 17

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. (2) andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelcontainer eingibt,
2. entgegen § 5 Abs. (3) außerhalb der Einfüllzeiten Sammelcontainer benutzt,
3. entgegen § 5 Abs. (4) den Anweisungen des Personals der Annahmestellen nicht Folge leistet,
4. entgegen § 7 Abs. (2) Abfallsammelbehälter zweckwidrig verwendet,
5. entgegen § 7 Abs. (3) in die braunen oder grünen Abfallsammelbehälter andere als die zugelassenen Abfälle einfüllt,
6. entgegen § 7 Abs. (4) geleerte Abfallsammelbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,

7. entgegen § 7 Abs. (9) Änderungen im Bedarf an Abfallsammelbehältern der Stadt Nidda nicht unverzüglich mitteilt,
8. entgegen § 8 Abs. (2) zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
9. entgegen § 10 Abs. (1) sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
10. entgegen § 10 Abs. (2) Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
11. entgegen § 10 Abs. (4) den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt Nidda mitteilt,
12. entgegen § 11 Abs. (1) den Beauftragten der Stadt Nidda den Zutritt zum Grundstück oder zu Gebäuden verwehrt,
13. entgegen § 11 Abs. (3) Verunreinigungen nicht beseitigt,
14. Abfälle in Abfallsammelbehältern einwirft, die für andere Grundstücke aufgestellt sind,
15. Aufstellplätze von Sammelcontainern für verwertbare Abfälle im Bringsystem verunreinigt oder andere Abfälle dort zurücklässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

## § 18

## Übergangsbestimmung

Als Vorauszahlung nach § 14 Abs. (6) Satz 2 für das Jahr 1994 werden die bis zum 31.12.1993 gültigen Gebührensätze mit einer 10-%tigen Erhöhung angesetzt.

## § 19

## Inkrafttreten

Dieser 8. Nachtrag tritt am 01.04.2014 in Kraft

63667 Nidda, den 07.04.2014

Hans-Peter Seum
Bürgermeister